



Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance

- Möglichkeiten der Berufsförderung
- Hilfen für Arbeitnehmer
- Tipps für Arbeitgeber





Ein Neubeginn für Ihr Arbeitsleben

Sie wollen trotz gesundheitlicher Probleme wieder Ihre Frau oder Ihren Mann im Beruf stehen? Die Deutsche Rentenversicherung hilft Ihnen dabei. Sie finanziert Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation oder zur Berufsförderung. Der Fachbegriff dafür lautet „Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“. Diese Leistungen sollen Ihren Arbeitsplatz möglichst erhalten oder Ihnen neue Berufschancen eröffnen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick über das breite Leistungsspektrum der beruflichen Rehabilitation. Es reicht von finanzieller Unterstützung über verschiedene Ausbildungs- und Weiterbildungsangebote bis hin zur Bereitstellung von Hilfsmitteln am Arbeitsplatz.

Was Ihr Arbeitgeber über die berufliche Rehabilitation wissen sollte und wer sonst noch zum Netzwerk einer erfolgreichen Berufsförderung gehört, können Sie hier ebenfalls nachlesen.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele**
- 8 Arbeiten trotz Handikaps – Hilfen für Arbeitnehmer**
- 13 Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen**
- 17 Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung**
- 18 Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber**
- 20 Werkstätten für behinderte Menschen – der besondere Arbeitsmarkt**
- 22 Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit**
- 25 Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung**
- 28 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Berufsförderung lohnt sich – Chancen und Ziele

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) sollen helfen, Sie trotz Erkrankung oder Behinderung möglichst dauerhaft ins Berufsleben einzugliedern und eine vorzeitige Rente zu vermeiden.

Die Leistungen können allein oder auch ergänzend zu einer bereits erfolgten medizinischen Rehabilitation durchgeführt werden. Es gibt Maßnahmen, die den Arbeitsplatz erhalten sollen, aber auch Aus- und Weiterbildungsangebote, die Ihnen ganz neue berufliche Perspektiven ermöglichen können.

Bei der Auswahl der Leistungen werden individuell unterschiedliche Faktoren wie Eignung, Neigung oder Ihre bisherige Tätigkeit angemessen berücksichtigt. Auch die aktuelle Lage auf dem Arbeitsmarkt fließt in die Entscheidung mit ein.

Durchgeführt werden die Leistungen möglichst am Wohnort, zumindest in Wohnortnähe. Nur wenn die Art oder Schwere Ihrer Behinderung es erfordern, können sie stationär in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation stattfinden. Das ist immer dann notwendig, wenn Sie aufgrund der Behinderung auf die medizinischen, psychologischen oder sozialen Dienste angewiesen sind, die dort angeboten werden.

Wenn Sie an einer Leistung teilnehmen und deshalb auswärts wohnen müssen, übernimmt Ihre Rentenversicherung die Mietkosten für Ihre Unterkunft. Auch Verpflegungskosten können in angemessener Höhe erstattet werden.

Wenn Sie täglich zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte pendeln müssen und mindestens acht Stunden vom Wohnort abwesend sind, bekommen Sie eine Mittagessenpauschale.

Bitte beachten Sie:

Verpflegungskosten übernimmt die Rentenversicherung nur dann, wenn die Ausbildungsstätte keine kostenlose Mittagsmahlzeit anbietet.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dauern grundsätzlich so lange, wie sie für das angestrebte Berufsziel allgemein üblich oder vorgesehen sind. Weiterbildungen, die ganztägig stattfinden, sind auf zwei Jahre begrenzt. Ist eine erfolgreiche berufliche Wiedereingliederung in dieser Zeit nicht zu erwarten, können auch längerfristige Aus- oder Weiterbildungen durchgeführt werden. Dies hängt von der Art und Schwere der Behinderung, von deren Prognose und Entwicklung sowie von der Situation auf dem Arbeitsmarkt ab.

Bitte beachten Sie:

Eine Förderung einzelner herausgelöster Ausbildungsabschnitte für sich, die innerhalb einer länger als zwei Jahre dauernden Berufsausbildung liegen, ist nicht möglich. Vorbereitungslehrgänge oder Vorförderungen im Rahmen der Rehabilitation werden bei der Zweijahresfrist nicht mitgezählt.

Lesen Sie hierzu
auch unser Kapitel
„Arbeiten trotz
Handikaps – Hilfen
für Arbeitnehmer“.

Leistungen werden grundsätzlich im Inland durchgeführt. Unabhängig davon können Tagespendler, die den ausländischen Arbeitsmarkt eines angrenzenden Nachbarstaates nutzen möchten, bei ihrer beruflichen Wiedereingliederung ebenfalls mit Zuschüssen, einem Gründungszuschuss oder Hilfsmitteln am Arbeitsplatz unterstützt werden.

Persönliche Voraussetzungen

Die persönlichen Voraussetzungen für berufliche Rehabilitationsleistungen erfüllen Sie, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und durch Rehabilitationsleistungen

- bei erheblich gefährdeter Erwerbsfähigkeit die drohende Minderung abgewendet werden kann oder
- die bereits geminderte Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert, wiederhergestellt oder eine wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann oder
- bei teilweise geminderter Erwerbsfähigkeit ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Arbeitsplatz erhalten werden kann.

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen Sie zusätzlich eine der folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie können diese Leistungen erhalten, wenn

- Ihnen ohne diese Leistungen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden müsste oder
- die Leistungen unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation erforderlich sind, damit die Rehabilitation erfolgreich beendet werden kann,
- Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Wartezeit von 15 Jahren zurückgelegt haben.

Für die Wartezeit von 15 Jahren zählen Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus dem Versorgungsausgleich mit.

Empfänger einer Erwerbsminderungsrente oder hinterbliebene Ehepartner mit Anspruch auf eine große Witwen- oder Witwerrente wegen verminderter Erwerbs-

fähigkeit erfüllen stets diese Voraussetzungen für eine berufliche Rehabilitation.

Unser Tipp:

Wenn bei Ihnen keiner dieser Punkte zutrifft, ist die Agentur für Arbeit Ihr Ansprechpartner.



Leistungen ausgeschlossen

Rehabilitationsleistungen der Rentenversicherung kommen nicht in Frage, wenn Sie

- wegen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder einer Schädigung durch dritte Personen Anspruch auf eine gleichartige Leistung von einem anderen Rehabilitationsträger haben (zum Beispiel von der Unfallversicherung) oder
- bereits eine Altersrente von wenigstens zwei Dritteln der Vollrente erhalten oder beantragt haben oder
- Beamter oder Empfänger von Versorgungsbezügen im Ruhestand sind oder
- bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und bis zum Beginn Ihrer Altersrente zunächst andere Leistungen erhalten (zum Beispiel Arbeitslosengeld) oder
- sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.



Arbeiten trotz Handikaps – Hilfen für Arbeitnehmer

Damit Sie Ihren Arbeitsplatz trotz eines Handikaps wieder ausfüllen können, bietet die Rentenversicherung Arbeitnehmern unterschiedliche Hilfen an. Im Folgenden erläutern wir die einzelnen Leistungen.

Technische und persönliche Hilfsmittel

Wenn Sie persönliche Hilfsmittel benötigen oder Ihr Arbeitsplatz mit besonderen technischen Hilfsmitteln ausgestattet werden muss, damit Sie dort dauerhaft arbeiten können, übernimmt Ihre Rentenversicherung hierfür die Kosten. Damit sollen die Folgeerscheinungen Ihrer Behinderung für die berufliche Tätigkeit ausgeglichen werden. Für die Kostenübernahme für persönliche Hilfsmittel genügt es jedoch nicht, wenn damit nur eine medizinische Funktionsstörung beseitigt wird.

Beispiel 1:

Peter K. ist infolge seiner Diabeteserkrankung sehbehindert. Damit er trotzdem an seinem Bildschirmarbeitsplatz tätig sein kann, benötigt er einen größeren Bildschirm und eine besondere Tastatur. Die hierfür anfallenden Kosten können im Rahmen der beruflichen Rehabilitation übernommen werden.

Beispiel 2:

Durch ein zusätzliches Stehpult im Büro kann Annette P. ihre Schreibearbeiten abwechselnd am Schreibtisch und am Pult erledigen. Ihre Rückenschmerzen nach einem Bandscheibenvorfall werden dadurch erheblich gemindert. Die Anschaffungskosten für das Stehpult hat die Rentenversicherung übernommen.

Wenden Sie sich auch an Ihren Arbeitgeber oder Betriebsarzt.

Kraftfahrzeughilfe

Zur sogenannten Kraftfahrzeughilfe gehören Zuschüsse

- für den Kauf eines Autos,
- für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Autos,
- für das Erlangen einer Fahrerlaubnis und
- für die Beförderung durch Transportdienste (Taxi oder Ähnliches).

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie aufgrund Ihrer Behinderung dauerhaft auf die Nutzung eines Autos angewiesen sein müssen, um Ihren Arbeits- oder Ausbildungsort erreichen zu können.

Die Zuschüsse für den Kauf eines Autos und die Fördermittel für eine Fahrerlaubnis werden abhängig von der Höhe Ihres Einkommens gezahlt. Die Kosten für die behindertengerechte Zusatzausstattung Ihres Fahrzeugs übernimmt die Rentenversicherung dagegen unabhängig von der Höhe Ihres Einkommens. Dazu zählen beispielsweise Aufwendungen für ein Automatikgetriebe, für Lenkhilfen, Bremskraftverstärker oder verstellbare und schwenkbare Sitze. Das Auto sollte hinsichtlich Größe und Ausstattung für Ihre Behinderung angemessen sein und die Zusatzausstattung keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand erfordern. Grundsätzlich wird hier von einem Fahrzeug der unteren Mittelklasse ausgegangen. Alternativ kann die Rentenversicherung Ihnen auch Zuschüsse für Ihre Beförderung zwischen Wohnung und

Die Zuschüsse richten sich nach Werten der Orthopädieverordnung.

Arbeitsstelle durch Transportdienste zahlen. Dies ist möglich, wenn die Beförderungskosten letztlich wirtschaftlicher sind als der Zuschuss für den Kauf eines Autos oder Sie selbst nicht Auto fahren können.

Reisekostenbeihilfe

Hiermit kann die Aufnahme einer auswärtigen Arbeit unterstützt werden. Die Reisekostenbeihilfe umfasst die notwendigen Aufwendungen für die erste Fahrt zum Arbeitsantritt.

Fahrkostenbeihilfe

Eine Fahrkostenbeihilfe wird nur in Ausnahmefällen gezahlt. Sie soll dann einen finanziellen Ausgleich schaffen, wenn Ihre tägliche Fahrt zwischen Wohnort und Arbeitsstelle für Sie unzumutbar hohe Fahrkosten verursacht und Ihre berufliche Wiedereingliederung dadurch gefährdet ist.

Übergangsbeihilfe

Diese Beihilfe kann in Fällen, in denen Ihnen der neue Arbeitgeber keinen Abschlag auf das erste Gehalt zahlt, den Lebensunterhalt Ihrer Familie bis zur ersten vollen Lohnzahlung sichern. Sie können aber auch Kosten, die im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme entstehen, hiervon bestreiten.

Ausrüstungsbeihilfe

Für Arbeitskleidung und -geräte, die Sie sich selbst kaufen müssen, können Sie die Ausrüstungsbeihilfe bekommen. Diese wird jedoch nur gezahlt, wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen keine Ausrüstung (zum Beispiel einen Schutzanzug) bereitstellen muss.

Trennungskostenbeihilfe

Wenn Ihr beruflicher Wiedereinstieg nur auswärts möglich ist und Sie übergangsweise einen zweiten Haushalt führen müssen, können Sie diese Beihilfe erhalten. Sie soll die Mehrausgaben für die doppelte Haushaltsführung in der Anlaufphase Ihrer Beschäftigung abfedern.



Sie kommt nicht in Betracht, wenn Ihnen ein tägliches Pendeln zwischen Wohnort und Arbeitsplatz zugemutet werden kann oder Ihre Familie umziehen könnte.

Umzugskostenbeihilfe

Ziehen Sie um, weil eine Arbeitsaufnahme am Wohnort nicht möglich ist, kann die Rentenversicherung Ihre Umzugskosten übernehmen. Auch die Reisekosten für Ihre Familienangehörigen, die mit Ihnen umziehen, können erstattet werden.

**Bitte beachten Sie:
Kosten, die bei der Wohnraumbeschaffung entstehen (Maklergebühren oder Kautionen), müssen Sie allein tragen.**

Wohnungshilfen

Wohnungshilfen sind Förderbeträge, die Sie für den behindertengerechten Um- und Ausbau Ihres Wohnbereichs erhalten können. Die Baumaßnahmen müssen dazu beitragen, Ihren Arbeitsplatz zu erhalten oder einen neuen bekommen zu können. Sie dürfen nicht in erster Linie einer besseren Lebensqualität dienen. Für eine behindertengerechte Zufahrt (Auffahrrampe) zur Wohnung könnten Sie beispielsweise einen Zuschuss erhalten.

Arbeitsassistenz

Wenn Sie schwerbehindert sind und für die Aufnahme einer Beschäftigung eine Arbeitsassistenz benötigen, erhalten Sie von der Rentenversicherung finanzielle Unterstützung. Die Kosten werden längstens für drei Jahre übernommen. Bei weiterem Bedarf finanziert das Integrationsamt die Arbeitsassistenz.

Lesen Sie auch das Kapitel „Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit“ ab Seite 22.

Bitte beachten Sie:

Rehabilitationsträger und Integrationsamt arbeiten eng zusammen. Zuständig für die Durchführung der Arbeitsassistenz ist ausschließlich das Integrationsamt.

Gründungszuschuss

Auch als Gründer einer selbständigen Existenz können Sie im Rahmen der beruflichen Rehabilitation unterstützt werden. Wenn Ihre selbständige Tätigkeit zu Ihrem Krankheitsbild passt und Sie – statt arbeitslos zu sein – dadurch ins Erwerbsleben zurückfinden, erhalten Sie einen Gründungszuschuss.

Dieser ist genauso hoch wie Ihre zuvor von der Agentur für Arbeit gezahlte Unterstützung und enthält zusätzlich einen Pauschalbetrag für Sozialversicherungsbeiträge. Er wird für neun Monate gezahlt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie den Gründungszuschuss in einer zweiten Phase weitere sechs Monate bekommen – dann aber ausschließlich in Höhe des Pauschalbetrages für die soziale Absicherung.



Zurück auf die Schulbank – den alten Beruf neu erlernen oder umschulen

Durch eine Erkrankung können Lücken im beruflichen Wissen entstehen, bisherige Kenntnisse und Fähigkeiten sogar verloren gehen oder technische Neuerungen einfach verpasst werden. Damit Sie dies möglichst ausgleichen können, bietet die berufliche Rehabilitation verschiedene Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an.

Durchgeführt werden die verschiedenen Bildungsangebote von privaten Bildungsträgern, staatlichen Fachschulen, Betrieben, Berufsförderungswerken oder ähnlichen Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Welche Faktoren bei der Auswahl der geeigneten Leistung jeweils berücksichtigt werden, erläutern wir auf Seite 4.

Berufsvorbereitung

Leistungen zur Berufsvorbereitung bietet Ihnen die Rentenversicherung an, wenn Ihnen für eine Bildungsmaßnahme noch bestimmte Grundkenntnisse fehlen. Dafür gibt es berufsbezogene Förderlehrgänge, Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten und Grundausbildungslehrgänge (beispielsweise eine blindentechnische Grundausbildung). Sie können stundenweise ambulant oder stationär als Vollzeitförderung durchgeführt werden.

Berufliche Anpassung

Die berufliche Anpassung soll Ihnen helfen, im alten Beruf wieder Fuß zu fassen. Sie baut auf vorhandenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf und schließt eingetretene Wissenslücken. Außerdem sollen Sie berufliche Kenntnisse wiedererlangen und den neuen technischen Erfordernissen beziehungsweise Standards anpassen. Sie erlernen Ihren alten Beruf also noch einmal neu.

Die berufliche Anpassung kann auch dazu dienen, eine andere Tätigkeit – beispielsweise an einem anderen Arbeitsplatz – im erlernten Beruf auszuüben. Maßnahmen, die lediglich die Allgemeinbildung betreffen, gehören nicht dazu.

Unser Tipp:

Wenn Sie nach einer erfolgreichen Aus- oder Weiterbildung ununterbrochen arbeitslos sind, können Sie die berufliche Anpassung auch für eine Wiederauffrischung des Erlernen nutzen, um auf dem Arbeitsmarkt nicht chancenlos zu werden.



Berufliche Weiterbildung

Bei der beruflichen Weiterbildung geht es darum, neues Wissen zu erlangen und vorhandene berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Hierzu zählen die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

Die berufliche Fortbildung dient Ihrer Weiterqualifizierung im bisherigen Beruf. Sie soll Ihnen damit eine

Wiedereingliederung in das gewohnte Arbeitsfeld ermöglichen.

Wenn Sie Ihre bisherige Tätigkeit wegen Ihrer Behinderung nicht mehr ausüben können, bietet Ihnen die Rentenversicherung eine Umschulung an. Umschulen heißt, Ihnen werden Kenntnisse und Fähigkeiten für eine behindertengerechte Tätigkeit mit neuen Arbeitsinhalten vermittelt. Sie können also im Rahmen der beruflichen Rehabilitation sogar einen völlig neuen Beruf erlernen, wenn Sie diesen auch unter Berücksichtigung Ihrer Behinderung ausüben können.

Bitte beachten Sie:

Eine Umschulung sollten Sie mit einer Qualifikation, zum Beispiel mit einer Prüfung vor der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer, abschließen. Sie wird in Berufsförderungswerken, aber auch an Fachschulen oder in Betrieben durchgeführt.

Berufliche Ausbildung

Die berufliche Ausbildung umfasst alle Maßnahmen, die den Weg in eine Beschäftigung ermöglichen. Sie ist die erste zu einem Abschluss führende berufliche Bildungsmaßnahme. Dazu gehören:

- eine betriebliche Ausbildung (zum Beispiel eine Lehre),
- eine überbetriebliche Ausbildung (zum Beispiel an einer Fachschule),
- eine betriebliche Ausbildung mit überbetrieblichen Abschnitten sowie
- eine überbetriebliche Ausbildung in einer besonderen Ausbildungsstätte für behinderte Menschen (zum Beispiel in einem Berufsförderungswerk).

Training

Um Ihnen die Aufnahme einer Arbeit oder den erfolgreichen Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung zu erleichtern, bietet die Rentenversicherung verschiedene Trainingsmaßnahmen an.

Ähnlich wie bei vergleichbaren Trainings für Arbeitslose, die die Agentur für Arbeit durchführt, können Sie hier unterschiedliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben oder auffrischen.

Unterstützte Beschäftigung

Wenn es für Sie aufgrund Ihres gesundheitlichen Handikaps besonders schwierig sein sollte, wieder fit für den allgemeinen Arbeitsmarkt zu werden, gibt es die Möglichkeit einer individuellen betrieblichen Qualifizierung. Mit dem Instrument „Unterstützte Beschäftigung“ kann dann alternativ zu einer Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen die berufliche Wiedereingliederung erreicht werden.

Lesen Sie hierzu auch Seite 20.

Professionelle Helfer (beispielsweise Integrationsfachdienste) finden für Sie zunächst geeignete Arbeitsmöglichkeiten. In einer betrieblichen Qualifizierung, die ein oder zwei Jahre dauert, werden Ihnen dann individuell notwendige praktische Inhalte, tätigkeitsübergreifende Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen vermittelt, damit Sie einen Arbeitsvertrag abschließen können. Diese Leistung bereitet Sie also auf den Wiedereinstieg in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vor, das künftig wieder Ihren Unterhalt sichern soll.



Für gut befunden – berufliche Eignung und Arbeitserprobung

Bei der Auswahl der geeigneten Maßnahmen berücksichtigt die Rentenversicherung so weit wie möglich Ihre Wünsche. Welche Faktoren bei dieser Entscheidung noch berücksichtigt werden, erfahren Sie in diesem Kapitel.

Die Rentenversicherung sucht mit Ihnen eine Leistung aus, die für Ihre berufliche Eingliederung zweckmäßig und trotzdem wirtschaftlich ist. Nicht immer lässt sich gleich feststellen, welche Art der Leistung oder welche einzelnen Schritte hierfür am besten geeignet sind.

Eine Arbeitserprobung und die Klärung Ihrer beruflichen Eignung können hier hilfreich sein.

Bei der Prüfung Ihrer beruflichen Eignung werden Faktoren wie das individuelle Leistungsvermögen, Neigung sowie die Auswirkungen der Behinderung auf die spätere berufliche Tätigkeit beurteilt. Eine anschließende Arbeitserprobung kann dann klären, ob Sie den Ausbildungs- und Arbeitsplatzanforderungen des Berufs, der geeignet erscheint, tatsächlich gerecht werden.



Zur Chefsache machen – Informationen für Arbeitgeber

Auch Ihr Arbeitgeber wird von der Rentenversicherung finanziell unterstützt, wenn er Ihnen einen beruflichen Wiedereinstieg ermöglicht oder Sie betrieblich aus- und weiterbildet. Zuschüsse gibt es außerdem für Beschäftigungen auf Probe und behinderungsbedingte Einrichtungen beziehungsweise Umbauten im Betrieb.

Einen Anspruch auf Zuschüsse hat der Arbeitgeber selbst jedoch nicht, auch wenn er letztlich der Begünstigte ist. Den Zuschuss müssen Sie beantragen. Machen Sie das Thema „Berufsförderung“ deshalb zur Chefsache in Ihrem Betrieb und informieren Sie Ihren Arbeitgeber über die unterschiedlichen finanziellen Fördermöglichkeiten.

Ausbildung oder Weiterbildung im Betrieb

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen von sich aus eine behindertengerechte Aus- oder Weiterbildung im Betrieb anbietet, dies aber an die Bedingung knüpft, dass sich auch der Rentenversicherungsträger finanziell daran beteiligt, kann beispielsweise ein solcher Zuschuss gezahlt werden. Für die Höhe des Zuschusses sind die Art und Schwere Ihrer Behinderung und der Mehraufwand für Ihre Unterweisung maßgeblich.

Berufliche Eingliederung

Um Arbeitgebern einen Anreiz zu geben, Arbeitnehmern mit gesundheitlichem Handikap möglichst dauerhaft einen Arbeitsplatz zu bieten, zahlt die Rentenversicherung Eingliederungszuschüsse. Dies sind Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, die Ihr Arbeitgeber in Ihrer Einarbeitungsphase bekommen kann. Sie sollen die verminderte Arbeitsleistung ausgleichen, bis Sie die volle Leistungsfähigkeit erreicht haben. Die Höhe richtet sich nach dem Leistungsstand des Versicherten und wird zwischen Rentenversicherung und Arbeitgeber jeweils vereinbart.

Die Zuschusshöhe ist auch hier von Ihrem Leistungsstand abhängig.

Zuschüsse kann Ihr Arbeitgeber auch dann bekommen, wenn er Ihnen zur Wiedereingliederung einen Arbeitsplatz anbietet, der von Anfang an Ihrem Leistungsvermögen entspricht. Die Vermittlung neuer Fähigkeiten und Kenntnisse ist dann nicht zwingend erforderlich.

Arbeitshilfen und behindertengerechte Einrichtungen

Zu Aufwendungen, die für eine behinderungsbedingte Ausstattung des Arbeits- oder Ausbildungsplatzes erforderlich sind, zahlt die Rentenversicherung Zuschüsse. Dazu gehören beispielsweise Umbauten wie Auffahrampen, Treppenhilfen oder behindertengerechte sanitäre Anlagen.

Beschäftigung auf Probe

Wenn durch eine Beschäftigung auf Probe Ihre Chancen auf eine vollständige und dauerhafte Eingliederung steigen oder überhaupt erst entstehen, kann für diese Beschäftigung ein Zuschuss gezahlt werden. Von einer Beschäftigung auf Probe profitieren beide Seiten: Sie können testen, ob Sie den Arbeitsplatz ausfüllen können. Der Arbeitgeber sieht, ob Sie dafür geeignet sind, und kann über eine weitere Beschäftigung entscheiden. Die während der Probezeit anfallenden Lohn- und Gehaltskosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung übernimmt Ihre Rentenversicherung zumindest teilweise, manchmal auch ganz.



Werkstätten für behinderte Menschen – der besondere Arbeitsmarkt

Die Rentenversicherung hilft Ihnen auch dann, wenn die Einschränkungen durch Ihre Behinderung so gravierend sind, dass Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht wieder Fuß fassen können. Berufsfördernde Leistungen bietet die Rentenversicherung daher auch für den besonderen Arbeitsmarkt der Werkstätten für behinderte Menschen an.

Diese werden im Eingangs- und im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen durchgeführt und finanziert. Es muss jedoch absehbar sein, dass Sie auf diesem besonderen Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig sind beziehungsweise nur dort einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Bitte beachten Sie:

Zusätzlich müssen die sogenannten versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt sein. Lesen Sie hierzu auch unsere Seiten 6 und 7.

Im Eingangsverfahren wird zunächst geprüft, ob Sie für die Aufnahme in einer solchen Einrichtung geeignet

sind. Anschließend wird ein Eingliederungsplan erstellt. Dieses Verfahren dauert bis zu drei Monate.

Im Berufsbildungsbereich wird Ihr Leistungsvermögen dann so weit gefördert, dass Sie in einer Werkstatt für behinderte Menschen wirtschaftlich verwertbare Arbeit leisten können und damit wieder versicherungspflichtig tätig werden.

Die Leistungen im Berufsbildungsbereich können längstens zwei Jahre durchgeführt werden.



Das Netzwerk – Berufsförderung ist Teamarbeit

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten Sie nur, wenn Sie einen Antrag stellen. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag bei einem Rehabilitationsberater Ihrer Rentenversicherung zu stellen. Dieser koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern, mit der Agentur für Arbeit und mit den Integrationsfachdiensten, die bei Bedarf ein bewährtes Netzwerk bilden.

Der Antrag

Doch auch andere öffentliche Stellen, wie die Agenturen für Arbeit, die gesetzlichen Krankenkassen oder Versicherungsämter, nehmen Ihren Antrag entgegen und sind Ihnen beim Ausfüllen der Formulare gern behilflich.

Unser Tipp:

Sie brauchen sich nicht darum zu kümmern, welche Stelle zuständig ist. Das klären die Rehabilitations-träger unter sich und leiten Ihren Antrag an die jeweils richtige Adresse weiter. Sie werden selbstverständlich darüber informiert.

Antragsformulare gibt es nicht nur direkt bei Ihrem Rentenversicherungsträger, sondern auch bei den bundesweit eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation. Sie können sich die Antragsunter-

lagen auch im Internet von unserer Homepage unter www.deutsche-rentenversicherung.de aus dem Formularcenter unter dem Stichwort Formulare-Rehabilitation: Antragspaket Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben herunterladen. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte unbedingt den Zusatzfragebogen mit der Bezeichnung „Bf“ und für die Kraftfahrzeughilfe den Zusatzfragebogen „Kfz“ sowie eine aktuelle Verdienstbescheinigung bei. Ohne Ihre Angaben in diesen Fragebögen ist keine fristgerechte Entscheidung über Ihren Antrag möglich. Die gewünschten Hilfen und Leistungen sollten Sie ausführlich begründen.

Verwenden Sie bitte das hierfür vorgesehene Formular G3004/3005 der Rentenversicherung.

Ihrem Antrag müssen Sie außerdem einen Befundbericht von Ihrem behandelnden Arzt beifügen. Der Arzt muss die Art Ihrer Erkrankung und die Notwendigkeit der Rehabilitationsleistungen bestätigen.

Bitte beachten Sie:

Die Kosten für den Befundbericht übernimmt Ihre Rentenversicherung. Wenn Sie den Arzt nur wegen des Befundberichts aufsuchen, müssen Sie keine Praxisgebühr zahlen.

Anhand Ihrer eingereichten Unterlagen prüft die Rentenversicherung dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen und welche Leistungen für Sie in Frage kommen.

Ihr persönlicher Berater

Der Reha-Berater ist Ihr direkter Ansprechpartner in allen berufs- und arbeitskundlichen Fragen. Er begleitet und überwacht das Verfahren bis zur beruflichen Wiedereingliederung. Bei Bedarf koordiniert er die Zusammenarbeit mit anderen Rehabilitationsträgern.

Sie erreichen Ihren Reha-Berater über Ihren Rentenversicherungsträger oder die Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation in Ihrer Region. Die Reha-Berater führen

wöchentlich einen Sprechtag durch. Da die Berater auch im Außendienst tätig sind, empfehlen wir Ihnen, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Unser Tipp:

Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen und der Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de unter „Beratung“.

Die Arbeitsagentur

Damit Sie wieder dauerhaft ins Erwerbsleben einsteigen können, orientieren sich die Leistungen der Berufsförderung an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes. Bei der Einleitung und Durchführung einer beruflichen Rehabilitation arbeitet die Rentenversicherung daher bei Bedarf mit der Agentur für Arbeit zusammen. Diese gibt eine einzelfall- beziehungsweise arbeitsmarktbezogene Einschätzung ab. Zum Beispiel wird geprüft, ob Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme geeignet sind oder in welchem Umfang eine besondere Arbeitsplatzausstattung notwendig ist.

Der Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst kann berufsfördernde Leistungen ergänzen. Bei besonderen Schwierigkeiten im beruflichen Alltag kann er Sie berufsbegleitend unterstützen. Die Integrationsfachdienste helfen auch bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz und bieten Arbeitgebern ausführliche Informationen und Beratung an.



Rundum gesichert – ergänzende finanzielle Unterstützung

Damit Ihre Familie und Sie auch während der Rehabilitation finanziell gesichert sind, bietet die Rentenversicherung zusätzlich sogenannte ergänzende Leistungen an. Hierbei handelt es sich um finanzielle Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Rehabilitationsleistung erhalten können.

Übergangsgeld

Für die Dauer einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zahlen wir Ihnen grundsätzlich Übergangsgeld. Als Unterhaltersatz soll es Einkommenslücken überbrücken beziehungsweise von vornherein ausschließen. Die Höhe richtet sich zum einen nach den letzten Arbeitseinkünften beziehungsweise den letzten Beitragszahlungen zur gesetzlichen Rentenversicherung; zum anderen nach einem fiktiven Arbeitsentgelt einer altersmäßig und beruflich vergleichbaren Person, die nicht behindert ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann Übergangsgeld auch für Zeiten vor und nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie zwischen zwei zusammenhängenden berufsfördernden Leistungen gezahlt werden. Das gilt auch für die Zeit zwischen einer medizinischen und sich anschließenden berufsfördernden Rehabilitation.

Bitte beachten Sie:

Während des Bezuges von Übergangsgeld sind Sie sozialversichert. Die Beiträge übernimmt Ihr Rehabilitationsträger für Sie. Inbegriffen ist auch der Unfallversicherungsschutz. Dieser schließt den Weg zur Rehabilitationseinrichtung und zurück mit ein. Den Beitragszuschlag für Kinderlose zur Pflegeversicherung sowie den kassenindividuellen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung müssen Sie jedoch selbst zahlen.

Reisekosten

Erforderliche Reise- und Fahrkosten, die Ihnen wegen einer berufsfördernden Rehabilitation entstehen, übernimmt Ihr Rehabilitationsträger.

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt zwischen Ihrem Wohnort und der Ausbildungsstätte in Höhe der Tarife für öffentliche Verkehrsmittel. Schöpfen Sie mögliche Fahrpreisermäßigungen dabei bitte aus.

Reisen Sie mit Ihrem eigenen Auto an, erhalten Sie eine Entfernungspauschale.

Darüber hinaus werden in der Regel auch die Reisekosten für zwei Familienheimfahrten im Monat zu Ihrem Wohn- beziehungsweise Aufenthaltsort übernommen, falls Sie außerhalb untergebracht sind. Anstelle der Kosten für die Familienheimfahrten können für Fahrten von Angehörigen vom Wohnort zu Ihrem Aufenthaltsort und zurück Reisekosten übernommen werden.

Haushaltshilfe und Kinderbetreuung

Der Rehabilitationsträger kann auch Kosten für eine Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung übernehmen, wenn eine Teilnahme an der Rehabilitationsleistung

ansonsten nicht möglich ist. Diese Kostenübernahme müssen Sie jedoch vor Beginn der Berufsförderung beantragen. Möglich ist die Kostenübernahme, wenn Ihnen wegen der Teilnahme an der Rehabilitation die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und auch andere im Haushalt lebende Personen Ihren Haushalt nicht weiterführen und die Kinder nicht versorgen können.

Außerdem muss das Kind unter zwölf Jahre alt oder behindert und auf Hilfe angewiesen sein. Bei der Suche nach einer geeigneten Person haben Sie die freie Wahl. Gegebenenfalls können Sie das Kind auch in die Rehabilitationseinrichtung mitnehmen, sofern dagegen keine medizinischen Einwände bestehen.

Bitte beachten Sie:

Liegen die Voraussetzungen für eine Haushaltshilfe nicht vor, weil Ihr Kind zum Beispiel schon älter als zwölf Jahre ist, können Sie für unvermeidbare Kinderbetreuungskosten einen monatlichen Zuschuss bekommen.

Sonstige Kosten

Kosten, die unmittelbar bei einer beruflichen Rehabilitation entstehen, wie beispielsweise Prüfungsgebühren, Lernmittel, Arbeitskleidung oder Arbeitsgeräte, können ebenfalls von der Rentenversicherung übernommen werden.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.